

**Studienordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald**

Vom 4. Mai 2010

Fundstelle: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

Änderungen:

- §§ 6 Abs. 3, 8 und der Musterstudienplan geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. Februar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2013)
- Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn Wintersemester (Vertiefungskurs Staatsrecht) geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 12. Juni 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.06.2014)
- Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 1, § 11, § 13 und Musterstudienplan geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. April 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2016)
- § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2b, § 15, Musterstudienplan und Universitätsname geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16. Oktober 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2018)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2013 ist am 27.03.2013 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung vom 12.06.2014 ist am 19.06.2014 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderungssatzung vom 05.04.2016 ist am 25.06.2016 in Kraft getreten.
- Die 4. Änderungssatzung vom 16.10.2018 ist rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft getreten. Abweichend davon treten Artikel 1 Nummer 2 und 3 erst in Kraft, wenn auch die 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften in Kraft tritt.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften (PO RW) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Aufbau des Studiums

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

- § 5 Studiengegenstand
- § 6 Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich
- § 7 Studienleistungen im Pflichtbereich
- § 8 Schwerpunktbereich
- § 9 Weitere Lehrveranstaltungen
- § 10 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen
- § 12 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen
- § 13 Täuschung, Ordnungsregeln
- § 14 Studienberatung
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage: Musterstudienplan

§ 1*

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVObI. M-V S. 725), der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO M-V) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Universität Greifswald vom 20. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung das grundständige Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Universität Greifswald.

§ 2

Studienaufnahme

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaften kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Studienziel

Das Studienziel wird durch § 1 des Juristenausbildungsgesetzes bestimmt. Das Studium hat den Zweck, die Studierenden zu befähigen, das geltende Recht auf der Grundlage anerkannter wissenschaftstheoretischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung beruflicher Erfordernisse in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden; dabei sind die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen und die Verpflichtung des Juristen zur Förderung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu beachten.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Studium der Pflichtfächer vom ersten bis sechsten Semester sowie das Studium eines Schwerpunktbereichs vom vierten bis achten Semester. Das siebente und achte Semester dienen in erster Linie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Im neunten Semester wird die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt und spätestens die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden eine praktische Studienzeit nach Maßgabe von § 3 JAPO M-V zu absolvieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

§ 5 Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind vor allem die Pflichtfächer Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht (Hauptgebiete) und Verfahrensrecht einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen (Grundlagenfächer, § 1 des Juristenausbildungsgesetzes) in dem durch § 11 JAPO M-V vorgegebenen Umfang. Gegenstand des Studiums sind ferner Veranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

(2) Die Studierenden haben darüber hinaus einen Schwerpunktbereich zu wählen, der der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dient.

(3) Weitere Lehrveranstaltungen dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen des Studenten. Die Fakultät bietet im Rahmen der vorhandenen Kapazität Zusatzveranstaltungen an. In diesen werden Fragestellungen behandelt, die mehrere Rechtsgebiete betreffen oder die Kenntnisse eines Rechtsgebiets ergänzen und Zusammenhänge aufzeigen.

(4) Als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums an der Universität Greifswald gelten auch an der Universität Rostock im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften besuchte Lehrveranstaltungen einschließlich der dort erworbenen Leistungsnachweise.

(5) Die Studierenden können auch im Zusammenhang mit dem Studium der Rechtswissenschaften stehende weitere Lehrveranstaltungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre und anderer Fakultäten vorbehaltlich dort etwa geltender Zugangsbeschränkungen besuchen.

§ 6 Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich; die Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus § 10:

1. Allgemeine Grundlagen (10 – 12 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaften)	2	V
b) Historische Grundlagen des Rechts	2	V
c) Philosophische Grundlagen des Rechts	2	V
d) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts	2	V
e) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts	2	V
f) Vertiefungsveranstaltung nach § 9 Satz 1	2	V

2. Privatrecht (53 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I	4 + 2	V, VK
b) Allgemeines Schuldrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II	4 + 2	V, VK
c) Anfängerübung Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	2	Ü
d) Anfängerübung Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht)	2	Ü
e) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium III	2 + 1	V, V
f) Schuldvertragsrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I	2 + 1	V, VK
g) Herausgabe und Rückgewähr	3	V
h) Sachenrecht u. Kreditsicherungsrecht	3	V
i) Grundzüge des Handelsrechts	1	V
j) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	1	V
k) Grundzüge des Familienrechts	1	V
l) Grundzüge des Erbrechts	1	V
m) Grundzüge des Arbeitsrechts	2	V
n) Grundzüge des Zivilprozessrechts	1	V
o) Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	1	V
p) Vorgerücktenübung	2	Ü
q) Vertiefung Zivilrecht	1	V
r) Examenskurs Zivilrecht I	4	E
s) Examenskurs Zivilrecht II	4	E
t) Examensklausurenkurs	6	E

3. Strafrecht (29 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I	3 + 2	V, VK
b) Aufbaubaukurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II	2 + 2	V, VK

dem Kolloquium II		
c) Anfängerübung	2	Ü
d) Strafrecht Vertiefung I	4	V
e) Strafrecht Vertiefung II	2	V
f) Strafprozessrecht	2	V
g) Vorgerücktenübung	2	Ü
h) Examenskurs Strafrecht I	3	E
i) Examenskurs Strafrecht II	3	E
j) Examensklausurenkurs	2	E

4. Öffentliches Recht (48 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Grundrechte nebst vorlesungsbegleitenden Kolloquium	4 + 4	V, VK
b) Staatsorganisationsrecht nebst vorlesungsbegleitenden Kolloquium II	2+2	V, VK
c) Anfängerübung	2	Ü
d) Verwaltungsrecht AT nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium	4 + 2	V, VK
e) Polizeirecht	2	V
f) Kommunalrecht	1	V
g) Bauplanungsrecht	2	V
h) Grundkurs Europarecht	2	V
i) Vertiefungskurs Staatsrecht	2	V
j) Verwaltungsprozessrecht/Vertiefungskurs Verwaltungsrecht	2	V
k) Staatshaftungsrecht	1	Ü
l) Vorgerücktenübung	2	Ü
m) Examenskurs Öffentliches Recht I	4	E
n) Examenskurs Öffentliches Recht II	4	E
o) Examensklausurenkurs	6	E

5. Schlüsselqualifikation/Fremdsprache (4 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Kommunikationstechniken für Juristen	2	V/K
b) Fremdsprache	2	K

6. Sonstige Veranstaltungen

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
Rechtliche Gestaltung	2	V

(2) Anstelle der in Absatz 1 unter Nr. 1 lit. e) genannten Veranstaltung können die Veranstaltungen „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)“ oder „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ belegt werden.

(3) Die Fachprüfungen der studienbegleitenden Zwischenprüfung gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ im Rahmen der jeweiligen Anfängerübung,

2. die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ in einer der in Absatz 1 unter Nr. 1 lit. b – e aufgeführten Lehrveranstaltungen.

Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 18 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung.

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbstverantwortlich zu planen, wird ein sich aus der Anlage ergebender Studienverlauf (Studienplan) unter Berücksichtigung der Pflichtfächer, der Grundlagenfächer und der sonstigen obligatorischen Veranstaltungen (§ 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2) als zweckmäßig empfohlen.

§ 7

Studienleistungen im Pflichtbereich

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Pflichtbereich erforderlichen Studienleistungen ergeben sich aus der JAPO M-V in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 JAPO M-V erforderliche Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach kann in einer der in § 6 Absatz 1 unter Nr. 1 lit. b) bis e) aufgeführten Veranstaltungen erworben werden. Dabei ist in der Regel eine Aufsichtsarbeit von 90-minütiger Dauer zu fertigen. Der Fakultätsrat kann weitere Veranstaltungen mit hinreichender fachlicher Breite als Grundlagenveranstaltungen vorsehen.

(3) Der nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 JAPO M-V erforderliche Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen kann in der in § 6 Absatz 1 unter Nr. 5 lit. a) aufgeführten Veranstaltung erworben werden.

§ 8

Schwerpunktbereich

(1) Die Fakultät bietet folgende Schwerpunktbereiche im Umfang von jeweils 16 SWS an:

1. Recht der Wirtschaft
2. Kriminologie und Strafrechtspflege
3. Europarecht und Rechtsvergleichung
4. Gesundheits- und Medizinrecht
5. Grundlagen des öffentlichen Rechts

(2) Im jeweiligen Schwerpunktbereich werden folgende Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus von jeweils drei Semestern angeboten:

Veranstaltung	Dauer/ SWS
a) Recht der Wirtschaft	
aa) Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts	2
bb) Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit	2
cc) Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht	2

dd) Kartellrecht	2
ee) Betriebsverfassungsrecht	2
ff) Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht	2
gg) Besondere Arbeitsverhältnisse	2
hh) Wettbewerbsrecht	2
ii) Immaterialgüterrecht	2
jj) Medienrecht	2
b) Kriminologie und Strafrechtspflege	
aa) Kriminologie	2
bb) Strafvollzugsrecht	2
cc) Strafrechtliche Sanktionenlehre	2
dd) Jugendstrafrecht	2
ee) Recht und Praxis der Strafverteidigung	2
ff) Einführung in die forensische Psychiatrie (in zweisemestrigem Rhythmus)	2
gg) Rechtsmedizin für Juristen (in zweisemestrigem Rhythmus)	2
c) Europarecht und Rechtsvergleichung	
aa) Methoden der Rechtsvergleichung	2
bb) Vergleichendes Privatrecht	2
cc) Vergleichendes öffentliches Recht	2
dd) Europäisches Privatrecht	2
ee) Internationales Privatrecht	2
ff) Europäisches Verfassungsrecht	2
gg) Europäisches Verwaltungsrecht	2
d) Gesundheits- und Medizinrecht	
aa) Grundlagen des Sozial- und Gesundheitsrechts	2
bb) Allgemeines Medizinrecht	2
cc) Ethische Grundlagen des Medizin- und Gesundheitsrechts	2
dd) Besonderes Gesundheitsrecht	2
ee) Besonderes Medizinrecht	1
ff) Ökonomische Grundlagen des Gesundheitsrechts	2
gg) Arztstrafrecht	2
hh) Rechtsmedizin für Juristen (in zweisemestrigem Rhythmus)	2
e) Grundlagen des öffentlichen Rechts	
aa) Methoden der Rechtsvergleichung	2
bb) Vergleichendes öffentliches Recht	2
cc) Philosophische Grundlagen des öffentlichen Rechts	2
dd) Ökonomische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Rechts	2
ee) Klassiker der Staats- und Gesellschaftstheorie	2
ff) Europäisches Verfassungsrecht	2
gg) Europäisches Verwaltungsrecht“	2

Bei den genannten Veranstaltungen handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Vorlesungen. Zusätzlich beinhaltet jeder Schwerpunktbereich ein Seminar (2 SWS), das in jedem Semester angeboten wird.

(3) Die im Rahmen des Schwerpunktbereichs zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften.

(4) Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs sollen erst ab dem vierten Semester besucht werden.

(5) Der Fakultätsrat kann Kapazitätsgrenzen für die Zulassung Studierender zu einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen. In diesem Fall sind Regelungen für ein Zulassungsverfahren zu treffen.

§ 9

Weitere Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet im Rahmen ihrer Kapazität weitere Lehrveranstaltungen an, die dem Erwerb, der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Grundlagenfächer, dienen. Andere Fakultäten bieten ergänzende Lehrveranstaltungen, beispielsweise über politische Wissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Geschichte und gerichtliche Medizin, an.

§ 10

Veranstaltungsarten und Bescheinigungen

(1) Der Studieninhalt wird in Lehrveranstaltungen verschiedener Art vermittelt. Als Lehrveranstaltungen werden insbesondere angeboten:

1. Vorlesungen: Sie dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt (V).
2. Examenskurse: Diese wenden sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Vermittlung von vertieftem Verständnis und von Verbundwissen (E).
3. Seminare: Sie sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch zuvor schriftlich abgefasste und im Seminar mündlich präsentierte Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden (S).
4. Exegesen: Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in das Verständnis von rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Texten eingeführt werden. Exegesen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Verfasst der Studierende eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Exegese, so wird ihm bei regelmäßigem Besuch der exegetischen Lehrveranstaltung eine Bescheinigung erteilt. Diese Bescheinigung kann als Grundlagenschein gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 JAPO M-V gelten; der Aussteller des Zeugnisses vermerkt auf dem Zeugnis, welchem Grundlagenfach die Bescheinigung ggf. zuzurechnen ist.
5. Kolloquien: Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema (K).
6. Übungen: Übungen fördern durch in der Lehrveranstaltung durch Studierende zu lösende Fälle sowie durch zu schreibende Klausuren und Hausarbeiten die selbständige Anwendung erlernter Rechtskenntnisse auf praktische Fälle (Ü). Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausar-

beiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden; ausnahmsweise können Klausuren in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Eine Übung für Vorgerückte hat erfolgreich absolviert, wer eine Hausarbeit und von den drei angebotenen Klausuren jeweils eine mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat; die Hausarbeit muss in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem Semester angefertigt werden, in dem die Klausuren geschrieben wurden.

7. Klausurenkurse: Sie dienen der unmittelbaren Examensvorbereitung und bieten den Studierenden die Möglichkeit, Klausuren unter Examensbedingungen zu schreiben und bewerten zu lassen. In Besprechungen werden typische Fehler erörtert und die Schwerpunkte der jeweiligen Aufgabe vertieft.
8. Vorlesungsbegleitende Kolloquien: Sie dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten (VK). Die vorlesungsbegleitenden Kolloquien sollen parallel zu den Grundkursen I und II und dem Aufbaukurs I im Privatrecht, den Vorlesungen zu den Grundrechten, zum Staatsorganisationsrecht sowie zum Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie zu dem Grundkurs und dem Aufbaukurs Strafrecht (§ 4 Absatz 1) besucht werden. Der Leiter des Kolloquiums stellt eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn der Student an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen teilgenommen hat; eine Belegung in parallelen Kolloquien bis zu drei Veranstaltungen wird angerechnet.
9. Praktika und Exkursionen: Sie dienen dazu, den Studenten mit der praktischen Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung vertraut zu machen.

(2) Die Studierenden bewahren Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium und an einer sprachpraktischen Übung zum Erwerb von fachbezogenen Fremdsprachenkenntnissen setzt die Einschreibung in eine vom Dekanat geführte Liste voraus.

(2) Die Teilnahme an einer Anfängerübung setzt die regelmäßige Teilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium des betreffenden Fachgebiets voraus. Eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme wird ausgestellt, wenn der Studierende an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungstermine teilgenommen hat.

(3) Die Teilnahme an einer Vorgerücktenübung ist erst nach dem erfolgreichen Ablegen der jeweiligen Fachprüfung des entsprechenden rechtswissenschaftlichen Hauptgebietes (§ 6 Absatz 3 Nr. 1) der studienbegleitenden Zwischenprüfung oder, sofern die Zwischenprüfung nicht abzulegen ist, nach Erbringen gleichwertiger Studienleistungen zulässig.

(4) Für die Teilnahme an einem Seminar im Schwerpunktbereich kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen.

(5) Die Teilnahme an einem Examenskurs (§ 10 Absatz 1 Nr. 2) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorgerücktenübungen der einzelnen rechtswissenschaftlichen Haupt-

gebiete (§ 5 Absatz 1 Satz 1) zulässig.

(6) Über die Zulassung zu einem Seminar, das zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach der JAPO M-V nicht erforderlich ist, entscheidet der das Seminar veranstaltende Hochschullehrer insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen der Bewerber.

(7) In begründeten Härtefällen lässt der Dekan im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 6 zu. Gleiches gilt für Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule Rechtswissenschaften studiert haben, soweit dort der Erwerb vergleichbarer Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise nicht angeboten wurde und für Studierende, die zuvor an der Universität Greifswald Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws“ studiert haben.

§ 12

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann vom Dekan für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- c) andere Studierende der Universität Greifswald.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden nach Absatz 2 c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 a) und b) nicht gewährleistet werden kann.

§ 13

Täuschung, Ordnungsregeln

Auf die Erbringung eines Leistungsnachweises im Rahmen einer Vorgerücktenübung finden § 8 Absatz 4 und 5 sowie auch § 9 der Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.
- (2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgt durch die von der Fakultät benannten Dozenten während der angegebenen Sprechstunden.

§ 15 Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Das Lehrangebot nach § 6 wird für alle Studierenden bereitgestellt, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2010 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Für Studierende, die ihr Studium zum 1. April 2010 aufgenommen haben, können einzelne Veranstaltungen abweichend von den bisherigen Vorschriften angeboten werden, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übergangs von der bisherigen auf die neue Studienordnung erforderlich ist und ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist.
2. Das Lehrangebot für den Schwerpunkt „Gesundheits- und Medizinrecht“ wird für alle Studierenden bereitgestellt, die ihr Schwerpunktstudium ab dem 1. Oktober 2010 aufnehmen. Das spezifisch auf den bisherigen Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ bezogene Lehrangebot wird letztmalig im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. März 2012 bereitgestellt. Das spezifisch auf den Schwerpunkt „Steuern“ bezogene Lehrangebot wird letztmalig im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2017 bereitgestellt.
3. Im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“ wird die Vorlesung „Recht und Praxis der Strafverteidigung“ erstmals im Sommersemester 2019 angeboten; im selben Semester findet letztmalig die Vorlesung „Kriminologie II“ statt.
4. Für die prüfungsbezogenen Vorschriften gelten die Übergangsvorschriften der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung vom 22. Juni 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 23. März 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 4. Mai 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

Anhang:

Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn im Wintersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prüfungsleistung	Rechtsgrundlage
1. Semester (Wintersemester)				
Propädeutik	V	2		
Historische Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO i.V.m § 18 PO RW
Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	
Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Grundrechte nebst VK	V/VK	6		
SWS gesamt		18		
2. Semester (Sommersemester)				
Philosophische Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO i.V.m § 18 PO RW
Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	
Anfängerübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 10-20 Seiten; Klausur, 120 Minuten**	§ 18 PO RW
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6		
Grundkurs Strafrecht nebst VK	V/VK	5		
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4		
SWS gesamt		21		
3. Semester (Wintersemester)				
Fremdsprache***	K	2	Erfolgreiche Teilnahme	§ 5 JAPO
Anfängerübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht)	Ü	2	Klausur, 120 Minuten**	§ 18 PO RW
Schuldvertragsrecht nebst VK	V/VK	3		
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst VK	V/VK	3		
Grundzüge des Handelsrechts	V	1		
Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	V	1		
Aufbaukurs Strafrecht nebst VK	V/VK	4		
Anfängerübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, 10-20 Seiten; Klausur, 120 Minuten	§ 18 PO RW
Allgemeines Verwaltungsrecht nebst VK	V/VK	6		
Grundkurs Europarecht	V	2		
SWS gesamt		26		

4. Semester (Sommersemester)				
Herausgabe und Rückgewähr	V	3		
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	V	3		
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	2		
Grundzüge des Zivilprozessrechts	V	1		
Anfängerübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, 10-20 Seiten; Klausur, 120 Minuten	§ 18 PO RW
Strafrecht Vertiefung I	V	4		
Polizeirecht	V	2		
Kommunalrecht	V	1		
Staatshaftungsrecht	V	1		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbe- reich	V	4-5		
SWS gesamt		23-24		
5. Semester (Wintersemester)				
Rechtliche Gestaltung	V	2		
Kommunikationstechniken für Juristen	V/K	2	Referat oder ver- gleichbare Prüfungs- leistung	§ 5 JAPO
Vorgerücktenübung im Privatrecht	Ü	2	Hausarbeit; Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	V	1		
Grundzüge des Familienrechts	V	1		
Grundzüge des Erbrechts	V	1		
Strafrecht Vertiefung II	V	2		
Bauplanungsrecht	V	2		
Verwaltungsprozessrecht / Vertiefung Verwal- tungsrecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbe- reich	V	4-5		
SWS gesamt		19-20		
6. Semester (Sommersemester)				
Vertiefungsveranstaltung nach § 9 Satz 1 StudO	V	2		
Vertiefung Privatrecht	V	1		
Strafprozessrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit; Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vertiefung Staatsrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit; Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbe- reich	V	4-5	Klausur, 300 Minuten****	§ 25 PO RW
SWS gesamt		15-16		

7. Semester (Wintersemester)				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs I im Privatrecht	E	4		
Examenskurs I im Strafrecht	E	3		
Examenskurs I im Öffentlichen Recht	E	4		
Seminar im Schwerpunktbereich	S	2	Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit; Beteiligung an der Diskussion der anderen Referate	§§ 26, 29 Abs. 1 S. 2 PO RW
SWS gesamt		20		
8. Semester (Sommersemester)				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs II im Privatrecht	E	4		
Examenskurs II im Strafrecht	E	3		
Examenskurs II im Öffentlichen Recht	E	4		
SWS gesamt		18 (159-163)		
9. Semester (Wintersemester)				
			Staatliche Pflichtfachprüfung	§§ 12,19 JAPO

- * Es ist nur in einer dieser vier Veranstaltungen eine Studien-/Prüfungsleistung zu erbringen, nach regulärem Studienverlauf bis Ende des 4. Semesters (§§ 18,19 PO RW). Stattdessen können auch die Veranstaltungen "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)" oder "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" belegt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 6 StudO RW).
- ** Die Fachprüfung im Privatrecht hat bestanden, wer im Rahmen zwei aufeinander folgender Übungen eine der drei angebotenen Klausuren zu Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts und eine der drei Klausuren zu den Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts sowie eine Hausarbeit bestanden hat (§§ 18, 21 PO RW).
- *** Bei hoher Teilnehmerzahl bzw. fehlenden Kapazitäten werden alternativ Veranstaltungen im 4. bis 6. Semester angeboten. Die Präsenzlehre kann teilweise durch online-Lehreinheiten mit vergleichbarem Arbeitsaufwand ersetzt werden.
- **** Kann nach Wahl des Studierenden auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im 9. Semester, geschrieben werden.

Abkürzungen:

E (Examenskurs), JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung M-V), K (Kolloquium), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), Ü (Übung), V (Vorlesung), VK (Vorlesungsbegleitendes Kolloquium)

Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn im Sommersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prüfungsleistung	Rechtsgrundlage
1. Semester (Sommersemester)				
Philosophische Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO i.V.m § 18 PO RW
Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	
Grundkurs Strafrecht nebst VK	V/VK	5		
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4		
SWS gesamt		13		
2. Semester (Wintersemester)				
Propädeutik	V	2		
Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Anfängerübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, 10-20 Seiten; Klausur, 120 Minuten	§ 18 PO RW
Aufbaukurs Strafrecht nebst VK	V/VK	4		
Grundrechte nebst VK	V/VK	6		
Allgemeines Verwaltungsrecht nebst VK	V/VK	6		
SWS gesamt		26		
3. Semester (Sommersemester)				
Fremdsprache***	K	2	Erfolgreiche Teilnahme	§ 5 JAPO
Anfängerübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 10-20 Seiten; Klausur, 120 Minuten**	§ 18 PO RW
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6		
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	2		
Strafrecht Vertiefung I	V	4		
Anfängerübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, 10-20 Seiten; Klausur, 120 Minuten	§ 18 PO RW
Polizeirecht	V	2		
Kommunalrecht	V	1		
SWS gesamt		21		
4. Semester (Wintersemester)				
Historische Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO; § 18 PO RW
Anfängerübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht)	Ü	2	Klausur, 120 Minuten**	§ 18 PO RW
Schuldvertragsrecht nebst VK	V/VK	3		
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst VK	V/VK	3		
Grundzüge des Handelsrechts	V	1		
Grundzüge des Rechts der Personenvereinigun-	V	1		

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Abschluss
Erste juristische Prüfung

gen				
Strafrecht Vertiefung II	V	2		
Verwaltungsprozessrecht / Vertiefung Verwaltungsrecht	V	2		
Bauplanungsrecht	V	2		
Grundkurs Europarecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
SWS gesamt		24-25		
5. Semester (Sommersemester)				
Vertiefungsveranstaltung nach § 9 Satz 1 StudO RW	V	2		
Herausgabe und Rückgewähr	V	3		
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	V	3		
Vertiefung Privatrecht	V	1		
Grundzüge des Zivilprozessrechts	V	1		
Vorgerücktenübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit; Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Strafprozessrecht	V	2		
Staatshaftungsrecht	V	1		
Vertiefung Staatsrecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
SWS gesamt		21-22		
6. Semester (Wintersemester)				
Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO i.V.m § 18 PO RW
Rechtliche Gestaltung	V	2		
Kommunikationstechniken für Juristen	V/K	2	Referat oder vergleichbare Prüfungsleistung	§ 5 JAPO
Vorgerücktenübung im Privatrecht	Ü	2	Hausarbeit; Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	V	1		
Grundzüge des Familienrechts	V	1		
Grundzüge des Erbrechts	V	1		
Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit; Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5	Klausur, 300 Minuten****	§ 25 PO RW
SWS gesamt		17-18		
7. Semester (Sommersemester)				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs II im Privatrecht	E	4		
Examenskurs II im Strafrecht	E	3		
Examenskurs II im Öffentlichen Recht	E	4		
Seminar im Schwerpunktbereich	S	2	Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit; Beteiligung an der Dis-	§§ 26, 29 Abs. 1 S. 2 PO RW

			kussion der anderen Referate	
SWS gesamt		20		
8. Semester (Wintersemester)				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs I im Privatrecht	E	4		
Examenskurs I im Strafrecht	E	3		
Examenskurs I im Öffentlichen Recht	E	4		
SWS gesamt		18 (159-163)		
9. Semester (Sommersemester)				
			Staatliche Pflicht- fachprüfung	§§ 12,19 JAPO

- * Es ist nur in einer dieser vier Veranstaltungen eine Studien-/Prüfungsleistung zu erbringen, nach regulärem Studienverlauf bis Ende des 4. Semesters (§§ 18, 19 PO RW). Stattdessen können auch die Veranstaltungen "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)" oder "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" belegt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 6 StudO RW).
- ** Die Fachprüfung im Privatrecht hat bestanden, wer im Rahmen zwei aufeinander folgender Übungen eine der drei angebotenen Klausuren zu Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts und eine der drei Klausuren zu den Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts sowie eine Hausarbeit bestanden hat (§§ 18, 21 PO RW).
- *** Bei hoher Teilnehmerzahl bzw. fehlenden Kapazitäten werden alternativ Veranstaltungen im 4. bis 6. Semester angeboten. Die Präsenzlehre kann teilweise durch online-Lehreinheiten mit vergleichbarem Arbeitsaufwand ersetzt werden.
- **** Kann nach Wahl des Studierenden auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im 9. Semester, geschrieben werden.

Abkürzungen:

E (Examenskurs), JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung M-V), K (Kolloquium), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), Ü (Übung), V (Vorlesung), VK (Vorlesungsbegleitendes Kolloquium)